

85.064

**Soziale Sicherheit.  
Zusatzabkommen mit Dänemark**  
**Sécurité sociale. Avenant  
à la convention avec le Danemark**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. November 1985 (BBI III, 506)  
Message et projet d'arrêté du 13 novembre 1985 (FF III, 471)

Beschluss des Ständerates vom 5. März 1986  
Décision du Conseil des Etats du 5 mars 1986

Herr **Leuenberger**-Solithurn unterbreitet im Namen der Kommission für Soziale Sicherheit den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Dänemark auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit sind derzeit durch das Abkommen vom 5. Januar 1986 geregelt. Dieses Abkommen brachte sowohl für die dänischen Staatsbürger in der Schweiz als auch für die Schweizer in Dänemark gewichtige Vorteile. Kurz nach Inkrafttreten des Abkommens kam es in Dänemark zu einer grundlegenden Aenderung der Sozialversicherungsgesetzgebung, die einen Teil der Abkommensbestimmungen revisionsbedürftig machte.

2. Das vorliegende Zusatzabkommen passt die zwischenstaatlichen Regelungen zwischen Dänemark und der Schweiz dem letzten Stand der dänischen Gesetzgebung an. Darüber hinaus enthält es auch zwei Verbesserungen im Bereich der Invaliden- und der Altersversicherung: Schweizer Bürger, die während mindestens drei Jahren Wohnsitz in Dänemark hatten, können künftig auch dann eine vorzeitige Pension erhalten, wenn sie bei Eintritt der Invalidität nicht mehr in Dänemark versichert sind. Eine solche Leistung wird allerdings nur in Dänemark oder in der Schweiz ausbezahlt. Die Schweiz gewährt diesbezüglich Gegenrecht.

Die Auszahlung der dänischen Alterssozialpension soll künftig auch möglich sein, wenn ein Schweizer die Mindesttätigkeitsdauer in Dänemark nicht aufweist. Erforderlich ist lediglich noch eine Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren zwischen dem 15. und 67. Altersjahr, wovon mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung.

Die Tragweite des vorliegenden Zusatzabkommens ist gering, da lediglich 1800 Dänen in der Schweiz und 1650 Schweizer in Dänemark wohnen. Die Mehrausgaben (vor allem Invalidenrenten) dürften 50 000 bis 100 000 Franken nicht übersteigen.

*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt dem Rat einstimmig – bei einer Enthaltung –, auf das Abkommen einzutreten und dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

*Proposition de la commission*

La commission propose, à l'unanimité moins une abstention, d'adopter l'avenant et d'approuver l'arrêté fédéral.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 94 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

85.066

**Soziale Sicherheit.  
Abkommen mit Finnland**  
**Sécurité sociale.  
Convention avec la Finlande**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. November 1985 (BBI III, 519)  
Message et projet d'arrêté du 13 novembre 1985 (FF III, 485)

Beschluss des Ständerates vom 5. März 1986  
Décision du Conseil des Etats du 5 mars 1986

Herr **Leuenberger**-Solithurn unterbreitet im Namen der Kommission für Soziale Sicherheit den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Während die Schweiz mit den übrigen skandinavischen Staaten zum Teil seit Jahrzehnten durch bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit verbunden ist, fehlte bisher mit Finnland jegliche staatsvertragliche Regelung auf diesem Gebiet. Hauptursachen waren dabei die völlig verschiedenen Rentenversicherungssysteme. Mit dem vorliegenden Abkommen wird eine von unseren in Finnland lebenden Mitbürgern zunehmend beanstandete Lücke geschlossen.

2. Erste Besprechungen zwischen finnischen und schweizerischen Sozialversicherungsexperten fanden in den Jahren 1978 bis 1980 statt. Da aber vorerst keine Einigung über die Grundzüge eines Abkommens erzielt werden konnte, kamen die Verhandlungen zum Stillstand. Sie wurden erst Ende 1984 wieder aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen. Auf schweizerischer Seite umfasst das Abkommen die AHV, die Unfallversicherung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie in gewissem Umfang die Krankenversicherung. Auf finnischer Seite sind die Rentenversicherung, die Unfall- und Berufskrankheitenversicherung, das Kindergeld, die Krankenversicherung und die Mutterschaftshilfe sowie die Invalidenfürsorge und das Invalidengeld einbezogen. Das Abkommen folgt in allen wesentlichen Teilen den von der Schweiz mit anderen Staaten getroffenen Regelungen und trägt den internationalen Grundsätzen der Gleichbehandlung der Angehörigen der beiden Vertragsstaaten Rechnung. Die Tragweite des Abkommens ist angesichts der relativ kleinen Zahl von betroffenen Personen (1420 Finnen in der Schweiz; 685 Schweizer in Finnland) begrenzt. Da sich das Fehlen einer vertraglichen Regelung im Einzelfall aber sehr nachteilig auswirkt, dürfen die Vorteile für die betroffenen Personen nicht unterschätzt werden. Die Mehraufwendungen dürften jährlich für die AHV/IV eine halbe Million Franken nicht übersteigen und fallen für die übrigen Versicherungen kaum ins Gewicht. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte weniger als eine halbe Arbeitskraft ausmachen.

*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt dem Rat einstimmig – bei einer Enthaltung –, auf das Abkommen einzutreten und dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

*Proposition de la commission*

La commission propose au conseil – à l'unanimité moins une abstention – d'adopter la convention et d'approuver l'arrêté fédéral.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Abstimmung – Vote*

*Detailberatung – Discussion par articles*

Für den Ordnungsantrag Hösli 43 Stimmen  
 Dagegen 45 Stimmen

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr*  
*La séance est levée à 19 h 15*

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Proposition de la commission*  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 93 Stimmen  
 (Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

**Ordnungsantrag Hösli**

Die Reihenfolge der Geschäfte 86.009, Oeffentlicher Verkehr, und 85.070, SBB. Leistungsauftrag 1987, sei auszutauschen.

**Motion d'ordre Hösli**

Renverser l'ordre des objets 86.009 Transports publics et 85.070 CFF. Mandat de prestations 1987.

**Präsident:** Wir befinden noch über den Ordnungsantrag von Herrn Hösli.

**Hösli:** Schon die Nummer dieser beiden Geschäfte zeigt Ihnen, dass der Bundesrat zuerst den die Nummer 85.070 tragenden Leistungsauftrag 1987 der SBB verabschiedet hat. In der logischen Folge hat dann das Departement das Geschäft 86.009 – Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr – bearbeitet und dem Bundesrat unterbreitet. Ich sehe nicht ein, wieso wir umgekehrt vorgehen und das Pferd am Schwanz aufzäumen sollen.

Entscheidend für meinen Antrag ist allerdings nicht die Nummer, sondern die Tatsache, dass zwischen beiden Geschäften ein gewisser Zusammenhang besteht und der Leistungsauftrag 1987 mindestens teilweise als Konsequenz die Tarifierleichterungen mit sich brachte und nicht umgekehrt. Laut Protokoll der Kommission hat denn auch Herr Bundesrat Schlumpf zum Geschäft «Tarifierleichterungen» ausgeführt, dass mit dem Leistungsauftrag 1987 an die SBB die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden. Uebrigens möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl im ursprünglichen wie im bereinigten Wochenprogramm, das Sie erhalten haben, die Reihenfolge festgelegt ist, die ich Ihnen jetzt beantrage.

**Bircher:** Nur ganz kurz. Es ist sinnvoll, wenn wir morgen beide Geschäfte behandeln. Hingegen sehe ich keine Not, von der jetzt einmal gewählten Traktandierung abzusehen. Sie sehen im Anhang der Tarifmassnahmen, dass sich die Tarifbotschaft eindeutig auf das neue Transportgesetz abstützt und nicht auf den Leistungsauftrag; das ist die rechtliche Grundlage. Wir müssen doch auch politisch ein bisschen werten: Im Volk, auch von seiten der Transportunternehmungen, wünscht man jetzt, dass diese Tarifierleichterungen kommen. Wenn wir morgen in einen gewissen Zugzwang geraten, haben wir wieder eine sehr pitoyable Situation.

Ich bitte Sie doch, bei der gewählten Reihenfolge zu bleiben, und stelle den Gegenantrag.

## **Soziale Sicherheit. Abkommen mit Finnland**

## **Sécurité sociale. Convention avec la Finlande**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1986 - 15:00
Date	
Data	
Seite	897-898
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 404

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.